

Anlage

Zum 29. Juni 1924

Auf den folgenden Seiten wird das Protokoll der a.o. GV des Vereins des Goetheanums vom 29. Juni 1924 dahingehend untersucht, inwieweit sich bei der Verwendung der Bezeichnungen AAG bzw. AG ein sinnvoller Zusammenhang ergibt, um

1. die Annahme zu stützen, dass mit der ins Handelsregister einzutragenden „Aussenvertretungs-Gesellschaft“ die Weihnachtstagungs-Gesellschaft (AG) selber gemeint war oder
2. diese Funktion von der AAG übernommen werden sollte, deren Gründung für den 3. August 1924 vorgesehen war.

Theoretisch ergibt sich noch eine 3 Möglichkeit, die der o.g. ersten entspricht, allerdings unter der Annahme, dass der Name der WTG hätte AAG sein sollen. Bei dieser Annahme besteht ebenso wie bei der 1. oben das Problem, dass dann die WTG sowohl das Ganze (Aussenvertretungs-Gesellschaft) hätte repräsentieren sollen und gleichzeitig ein Teil (Unterabteilung) ihrer Selbst hätte sein müssen. Kann etwas sowohl als Ganzes fungieren und gleichzeitig nur ein Teil seiner selbst sein? Da es sich in diesem Fall bei der WTG um einen Verein nach Schweizer Recht hätte handeln müssen, stellt sich die Frage, ob ein solcher Verein 4 Unterabteilungen hätte beinhalten können, wobei eine Unterabteilung identisch mit dem Aussenvertretungs-Verein gewesen wäre? Das ist schwer vorstellbar. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Rudolf Steiner die beiden Bezeichnungen in völliger Beliebigkeit wechselweise verwendet und immer die gleiche Gesellschaft gemeint haben soll.

Nachfolgend sind die Bezeichnungen AG und AAG rot wiedergegeben, ergänzt um den Hinweis, welche Gesellschaft gemeint ist, [WTG] für die Weihnachtstagungs-Gesellschaft und [AAG] für die Aussenvertretungs-Gesellschaft, so, wie es sich aus dem Sinnzusammenhang ergibt.

Zum Ergebnis:

Zu 1. (WTG = Aussenvertretungsgesellschaft): In dieser Variante wäre 12 x „Allgemeine“ zu streichen, davon 4 x in den Statuten, die in der vorliegenden Form nicht stimmig wären, da eine Gesellschaft namens „AAG“ zu diesem Zeitpunkt nicht existierte.

Zu 2. („neue“ AAG = Aussenvertretungsverein): Hier ergibt sich eine schlüssige Verwendung, wobei an 4 Stellen nur von AG gesprochen wird, obwohl streng genommen nach dem Sinnzusammenhang die AAG gemeint war (nachfolgend blau gekennzeichnet). Da es sich aber jeweils um einen unmittelbaren Rückbezug auf die zuvor richtig verwendete Bezeichnung handelt, können sich keine Missverständnisse ergeben. Die Formulierungen sind insofern eindeutig.

Hinweis: An vielen Stellen in der GA 260a ist statt AG für die WTG „AAG“ geschrieben worden, da die Herausgeber der Ansicht waren, der Name der WTG sei „AAG“ gewesen. Eine Überprüfung des Stenogramms vom 29. Juni 1924 ergab jedoch eindeutig, dass die Wiedergabe dieses Protokolls streng dem von Helene Finckh erstellten Stenogramm folgt. Man kann folglich davon ausgehen, dass das Protokoll genau wiedergibt, was Rudolf Steiner gesagt hat.

Fazit: Ein stimmiges und widerspruchsloses Bild ergibt sich nur, wenn mit der AAG die Gesellschaft gemeint war, die am 3. August 1924 gegründet werden sollte.

Thomas Heck, 8. Februar 2021

thomas.heck@posteo.ch

sich überlegen müssen, wie die Dinge sich gestalten, die ihm dann von meiner Seite entgegentreten werden im Laufe der nächsten Betätigung -, ich denke noch immer daran, daß schon zu Weihnachten in dem neuen Bau Versammlungen abgehalten werden könnten, wenn eben die Bewilligung so schnell kommt, daß wir die günstige Bauzeit dazu verwenden können. Nehmen Sie das aber nicht als ein Versprechen, sondern nehmen Sie es nur durchaus als einen Wunsch von meiner Seite, dem sich natürlich manche Hemmnisse entgegenstellen können, selbstverständlich; aber schwierig sind in der Regel bei solchen Dingen in erster Linie für mich die Vorurteile. Dann natürlich können die Hindernisse äußerliche werden, die zu bewältigen man manchmal nicht in der Hand hat. Aber wir werden uns jedenfalls alle Mühe geben, die Sache zu bewältigen.

So sehen Sie, daß es in der nächsten Zeit gar nicht anders geht, als daß dasjenige, was zwischen Dr. Grosheintz und mir verabredet worden ist, wirklich auch zur Ausführung kommt, daß ich selber mit dem Vorsitze des Vereins des Goetheanum beauftragt werde. Ich kann das natürlich nur unter der Bedingung tun, daß Dr. Grosheintz, der ja bisher den Verein des Goetheanum in einer so schönen, aufopferungsvollen Weise geführt hat, dann zweiter Vorsitzender ist, und daß wir zusammenarbeiten können. Das würde das eine sein.

Dann wird es nötig sein, daß aus dem ganzen Geist der Anthroposophischen Gesellschaft [WTG] heraus, wie sie jetzt besteht, diese *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft* [AAG] als der eigentlich eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein fungiert, also nach außen hin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat.

Es wird also notwendig sein, daß da bestehen werden die *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft* [AAG] als handelsregisterlich eingetragener Verein. Innerhalb dieser *Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft* [AAG] werden vier Unterabteilungen zu begründen sein. Diese vier Unterabteilungen sind von mir in der Weise projektiert, daß ich dabei durchaus keine programmatischen Dinge, sondern nur die rein realen Dinge berücksichtige. Wir haben seit dem Jahre 1919 viel mit Programmatischem gearbeitet. Aber von dem Augenblicke an, da ich den Vorsitz der *Anthroposophischen Gesellschaft* [WTG] zu Weihnachten übernommen habe, kann ich selber mit dem

Zum 29. Juni 1924

Version AAG/3.8.24 als Aussentvertretung

Notwendige Korrekturen unter der Annahme, dass die Aussentvertretungsgesellschaft die am 3. August 1924 zu gründende Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hätte sein sollen.

GA 260a, 1987, Seite 503 - 513

Dornach, 30. Januar 2020, Thomas Heck

Programmatischen verantwortlich nicht arbeiten, aus dem einfachen Grunde, weil mir alles Programmatische, alles Theoretisierende, alles, was mit Paragraphen arbeitet, nicht aus einem persönlichen Grunde, sondern aus dem ganzen Grundwesen unserer anthroposophischen Bewegung wirklich ganz zuwider ist. Es kann nur aus dem Realen gearbeitet werden.

Reale, vom Anfang an in lebendiger organischer Tätigkeit wirkende Institutionen, haben wir in vier, ich möchte sagen, vier Strömungen, die da vorliegen. Erstens in der **Anthroposophische Gesellschaft [WTG]** selber, die ja sogar, als die programmatischen Dinge begannen, vielfach angefochten worden ist. Die wird also als **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** im engeren Sinne - ich werde jetzt historisch vorgehen, indem ich die Dinge aufzähle -, die wird als **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** im engeren Sinne als die erste Unterabteilung fortbestehen. Sie ist ja völlig unabhängig von alle dem, was seit 1919 an Programmatischem aufgetreten ist.

Als zweites innerhalb unserer Bewegung haben wir den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, der jetzt nach Dornach übersiedelt ist, und der nicht anders behandelt werden kann, als ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewegung selber. Es trat ja immer wiederum und wiederum die Bestrebung auf, diese Anschaauung, die eigentlich im Wesen der Sache ist, von da oder dorther zu durchkreuzen. Es trat immer wieder und wieder die Meinung auf, der Philosophisch-Anthroposophische Verlag sei diejenige Institution, der man vor allen Dingen zu Hilfe kommen müsse, weil sie ja nicht ordentlich geführt werde und dergleichen. Aber wenn ich, wenn die Möglichkeit vorhanden war dazu, auf nationalökonomischem Gebiete die eine oder die andere Sache mit irgend einer aus dem Realen und nicht aus dem Programmatischen heraus arbeitenden Sache belegen wollte, so konnte ich doch nur immer wiederum den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag anführen, der nicht aus einem großen Programm sich entwickelt hat, sondern vom Kleinen auf, indem man mit zwei Büchern angefangen hat, und dann ganz langsam weitergearbeitet hat, so daß er fortwährend aus dem Realen heraus arbeite und niemals von irgend einer Seite her einen andern Zuschluß erhalten hat als einen solchen, der aus der Sache entsprang, und der die Deckungsmöglichkeiten absolut in reeller

Weise hatte. So daß in bezug auf nationalökonomische Führung dieser Philosophisch-Anthroposophische Verlag schon damals sogar als ein Beispiel angeführt werden konnte, an das man sich halten konnte, wenn man Nationalökonomie aus dem Leben heraus begründen will. Das würde die zweite Unterabteilung sein.

Die dritte Unterabteilung - wie gesagt, ich zähle historisch auf -, sie würde der Verein des Goetheanum in Dornach selber sein, der als dritte Institution entstanden ist, und auch in sich nur gearbeitet hat aus anthroposophischen Prinzipien heraus, unbefüht von irgendeiner Seitenströmung her. Er würde also auch eine Unterabteilung der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [AAG]** bilden können. Und als vierter würde sich dann eingliedern das Klinisch-Therapeutische Institut, das ja von Frau Dr. Wegman begründet worden ist aus anthroposophischen Grundgedanken heraus.

Und indem ich zu rechtfertigen habe, um was es sich dabei handelt, wenn ich begründen will, daß man es dabei wirklich mit einer realen anthroposophischen Sache zu tun hat, so muß ich es in der folgenden Weise tun. Ich muß Ihnen auseinanderersetzen, daß ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen diesem Klinisch-Therapeutischen Institut und andern ähnlichen Instituten. Es sind mancherlei Dinge entstanden seit 1919, unter dem Einfluß dessen, daß man dazumal in mehr oder weniger berechtigter Weise glauben konnte, daß von irgendeiner Seite her gewisse Dinge bei uns sich tragen können, besser tragen können, als sie aus der anthroposophischen Bewegung heraus selber sich trugen. Wenn wir manche Institutionen ins Auge fassen, so können wir sagen: sie wären eben nicht da heute, wenn nicht diese Bewegungen entstanden wären, die im Zusammenhang mit der Dreigliederungsbewegung damals entstanden sind und die Institutionen dann von sich aus geschaffen hätten. Das ist bei dem Klinisch-Therapeutischen Institut von Frau Dr. Wegman nicht der Fall.

Man kann geradezu sagen - man trifft damit das völlig richtige -, wenn gar nichts von all den programmatischen Einrichtungen entstanden wäre, dieses Klinisch-Therapeutische Institut, das aus den Intentionen der Anthroposophie hervorgegangen ist, selbstverständlich aus ärztlichen Intentionen, dieses Klinisch-Therapeutische Institut wäre dann doch da.

Denken wir uns alles dasjenige weg, was seit 1919 entstanden ist. Das Klinisch-Therapeutische Institut hat nicht nur keine Notwendigkeit gehabt, jemals auf all das Rücksicht zu nehmen, sondern im Gegenteil, ist sogar für die andern Dinge in einem entscheidenden Momente in ganz erheblichem Maße eingesprungen. So daß wir hier also eine Institution haben, die sich von allem unterscheidet in ihrer ganzen Entstehung und in ihrem ganzen Bestände, auch in der Art und Weise, wie sie sich darlebt. Sie ist nämlich eine fruchtbare Institution, eine solche, die sich selbst trägt, die in sich selbst auch ökonomisch besteht, aussichtsvoll ökonomisch besteht. So daß also diese Institution durchaus hineingehört in diejenigen, die jetzt Unterabteilungen der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [AAG]** sein sollen. Deshalb wird auch durch die **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft [AAG]**, selbstverständlich mit dem Verein des Goetheanum Dormach, die Klinik als solche erworben und wird einen integrierenden Teil der allgemeinen anthroposophischen Bewegung in der Zukunft geben.

Das sind die Dinge, die sich rein aus der Sache selber heraus ergeben. Ich möchte sagen, man kann gar nicht anders über die weitere Gestaltung der Dinge hier denken, wenn man die Sache auf eine gesunde Basis in der Zukunft stellen wird. Alle anderen Maßnahmen ergeben sich als notwendige Konsequenzen.

Wir werden nachher über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins des Goetheanum zu verhandeln haben, wir werden über die geringfügige Änderung der Statuten, die notwendig ist, zu verhandeln haben. Alles das wird sich als die Konsequenzen der eben gemachten Voraussetzungen ergeben.

Es liegt noch das vor, daß selbstverständlich, wenn diese Neukonstituierung eintritt, der Vorstand der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** in der Zukunft im Vorstande des Vereins des Goetheanum drinnen sein wird: Vorsitzender der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [AAG]** wird zugleich Vorsitzender des Vereins des Goetheanum sein. Schriftführer der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** wird zugleich der Schriftführer des Vereins des Goetheanum sein, und der gesamte Vorstand der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** tritt in den Vorstand des Vereins des Goetheanum ein.

Damit ist ungefähr skizziert, was die Grundlage für die Gestaltung dieser außerordentlichen Generalversammlung bilden soll. Vielleicht hat Herr Dr. Grosheintz seinerseits etwas zu sagen?

Dr. Grosheintz: Ich habe nur noch beizufügen, daß der Vorstand des Vereins des Goetheanum heute morgen eine Sitzung hatte, und daß in dieser Sitzung Herr Dr. Steiner gebeten worden ist, den Vorsitz des Vereins des Goetheanum zu übernehmen, und der bisherige Vorstand seinen Rücktritt genommen hat.

Dieser Vorstand, der bisherige Vorstand, tritt also zurück, und der neue Vorstand wird in der Weise konstituiert werden, daß durch Ko-optie vom Vorsitzenden aus die neuen Mitglieder des Vorstandes des Vereins des Goetheanum gewählt werden.

Dr. Steiner: Es ist also von Seiten des bisherigen Vorstandes der Rücktritt als solcher beschlossen worden, und es würde sich die Gestaltung des Vorstandes daraus ergeben, daß dasjenige, was gleich nachher statutarisch festgelegt wird (zum behördlichen Vertreter: Oder soll es vorher geschehen? - Vertreter der Behörde: Nein), daß der Vorstand der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]**, wie ich es ausgesprochen habe, im Vorstand des Vereins des Goetheanum ist, und daß dann Dr. Grosheintz mir zur Seite als zweiter Vorsitzender fungiert, daß die übrigen Vorstandsmitglieder von diesem Vorstande ernannt werden. Und es wird wohl das Selbstverständliche sein, daß die bisherigen Vorstandsmitglieder des Vereins des Goetheanum hiermit wiederum in den neuen Vorstand aufgenommen werden. Ich glaube, Sie werden alle damit einverstanden sein, auf die es ankommt, daß die bisherigen Vorstandsmitglieder in den Vorstand als solchen neuerdings aufgenommen werden.

Sollte sich dann die Notwendigkeit ergeben, den Vorstand nach einer andern Richtung hin noch zu ergänzen, dann würde diese Ergänzung ja im Laufe der Zeit vorgenommen werden können.

Wir würden also dann den Vorstand bestehend haben aus dem Vorstande der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft**, der den Vorsitzenden und den Schriftführer ergibt, und dann den übrigen Vorstandsmitgliedern dieser **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft**,

fernen Herrn Dr. Grosheintz als zweiten Vorsitzenden, die Persönlichkeiten: Herr Molt, Dr. Peipers, Graf Lerchenfeld, Herr Geering, Dr. Unger, Frau Schieb, Frau Hirter, Frau Professor Bürgi. Das wären dann die Vorstandsmitglieder, die in der Zukunft da sein sollten.

Ich denke, diejenigen Persönlichkeiten, die ich vorgeschlagen habe, werden damit einverstanden sein. Ich bitte dann, Ihre Meinungen zu eröffnen. Wenn das nicht der Fall ist, so möchte ich die Diskussion eröffnen über dasjenige, was ich auseinandergesetzt habe.

Aber ich möchte vorangehen lassen die Feststellung der neuen Satzungen, die ja nichts anderes als Veränderung aufweisen als dasjenige, was durch die eben gemachten Vorschläge notwendig geworden ist. Vielleicht kann das so erfolgen, daß Herr Dr. Grosheintz so gut ist, immer den ursprünglichen Paragraphen vorzulesen, und ich werde dann den geänderten vorlesen.

Also wir haben:

VEREIN DES GOETHEANUM

der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz)
Eingetragen im Handelsregister des Kantons Solothurn

daran würde geändert werden, daß oben stehen würde:

ALLGEMEINE ANTHROPOSOPHISCHE GESELLSCHAFT [AAG]

Unterabteilung

Verein des Goetheanum

der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz)
«Eingetragen im Handelsregister des Kantons Solothurn» würde wegfallen,
weil die *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft [AAG]* ein [ge]
tragen ist.

Dann würde kommen:

Sitzungen vom 29. Juni 1924

Dr. Grosheintz: Jetzt:

§ 1. Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht ein Glied der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [AAG]** ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 5. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Berufung seitens des Vorstandes.
(Kanton Solothurn, Schweiz).

Dr. Steiner: Der geänderte Paragraph würde lauten:

Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht ein Glied der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [AAG]** ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz.

Dr. Grosheintz:

§ 2. Zweck des Vereins ist die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen.

Dr. Steiner: Bleibt unverändert.

Dr. Grosheintz:

§3 .Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung),
b) der Vorstand,
c) die Rechnungsrevisoren.

Dr. Steiner: Wird geändert darin, daß es heißt:

Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung),
b) der Vorstand, der in sich den gesamten Vorstand der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [AAG]** einschließt,
c) die Rechnungsrevisoren.

Dr. Grosheintz:

§ 4. Die Mitglieder des Vereins sind:
a) ordentliche,
b) außerordentliche,
c) beitragende.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 5. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Berufung seitens des Vorstandes.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 6. Das Gesuch um Aufnahme als außerordentliches oder beitragendes Mitglied ist schriftlich an einen der beiden Vorsitzenden zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluß des Vorstandes.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 7. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche an einen der beiden Vorsitzenden gerichtete Austrittserklärung zu erfolgen. Die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden.
Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 8. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Beitrag von mindestens 100 Schweizerfranken, die beitragenden Mitglieder einen solchen von mindestens 50 Schweizerfranken beziehungswise auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand, ebensoviel Einheiten der entsprechenden Landeswährung zu leisten.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 9. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung (die Generalversammlung) ist jedesmal nach Abschluß des Geschäftsjahres in der folgenden ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch eine schriftliche Einladung eines der beiden Vorsitzenden an die Mitglieder. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Vereinsversammlung bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens fünf Tage vor

dem für die Generalversammlung vorgesehenen Tage der Post zu übergeben.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 10. Nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt. Die außerordentlichen Mitglieder haben an diesen Versammlungen beratende Stimme. Die Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder gefaßt.

In der Vereinsversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden den Vorsitz. Er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ n. Anträge, welche auf die Tagesordnung der Vereins Versammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung einem der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 12. Der Vorstand wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amts dauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amts dauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen.

Dr. Steiner: Paragraph 12 wird geändert in der Weise, daß ein Satz aufgenommen wird. Es wird heißen: Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** - der ist eo ipso drinnen —, also:

Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mit-

glied des Vorstandes während seiner Amts dauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amts dauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen.

Dr. Grosheintz:

§ 13. Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die nicht aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder genommen sein dürfen.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die beiden Vorsitzenden, den Schriftführer und er stellt auch den Geschäftsführer an.

Dr. Steiner: Dieser Paragraph wird so gestaltet:

Der Vorstand konstituiert das Büro in dem Sinne, daß der Vorsitzende und Schriftführer der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [AG]** zu gleicher Zeit Vorsitzender und Schriftführer für den Verein des Goetheanum sind. Der zweite Vorsitzende wird von dem ersten Vorsitzenden gewählt.

Dr. Grosheintz:

§ 15. Die beiden Vorsitzenden sind jeder allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 16. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch diesen selbst geregelt.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 17. In der ordentlichen Vereinsversammlung hat der Vorstand über die abgelaufene Verwaltungsperiode Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Diesem Bericht und den Rechnungen ist der Befund der Rechnungsrevisoren beizulegen.

Die Verwaltungsperiode des Vereins wird je auf ein Jahr festgesetzt; sie dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 18. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereins vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 19. ~~Der Verein ist im Sinne von Art. 61 des Schweizerischen ZGB in das Handelsregister eingetragen~~

Dr. Steiner: Fällt weg.

Dr. Grosheintz:

§ 20., also neu: § 19. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Dr. Steiner: Bleibt.

sich überlegen müssen, wie die Dinge sich gestalten, die ihm dann von meiner Seite entgegentreten werden im Laufe der nächsten Betätigung -, ich denke noch immer daran, daß schon zu Weihnachten in dem neuen Bau Versammlungen abgehalten werden könnten, wenn eben die Bewilligung so schnell kommt, daß wir die günstige Bauzeit dazu verwenden können. Nehmen Sie das aber nicht als ein Versprechen, sondern nehmen Sie es nur durchaus als einen Wunsch von meiner Seite, dem sich natürlich manche Hemmnisse entgegenstellen können, selbstverständlich; aber schwierig sind in der Regel bei solchen Dingen in erster Linie für mich die Vorurteile. Dann natürlich können die Hindernisse äußerliche werden, die zu bewältigen man manchmal nicht in der Hand hat. Aber wir werden uns jedenfalls alle Mühe geben, die Sache zu bewältigen.

So sehen Sie, daß es in der nächsten Zeit gar nicht anders geht, als daß dasjenige, was zwischen Dr. Grosheintz und mir verabredet worden ist, wirklich auch zur Ausführung kommt, daß ich selber mit dem Vorsitze des Vereins des Goetheanum beauftragt werde. Ich kann das natürlich nur unter der Bedingung tun, daß Dr. Grosheintz, der ja bisher den Verein des Goetheanum in einer so schönen, aufopferungsvollen Weise geführt hat, dann zweiter Vorsitzender ist, und daß wir zusammenarbeiten können. Das würde das eine sein.

Dann aber wird es nötig sein, daß aus dem ganzen Geist der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** heraus, wie sie jetzt besteht, diese **Anthroposophische Gesellschaft [WTG]** als der eigentlich eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein fungiert, also nach außen hin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat.

Es wird also notwendig sein, daß da bestehen werden die **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft [WTG]** als handelsregisterlich eingetragener Verein. Innerhalb dieser **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** werden vier Unterabteilungen zu begründen sein. Diese vier Unterabteilungen sind von mir in der Weise projektiert, daß ich dabei durchaus keine programmatischen Dinge, sondern nur die rein realen Dinge berücksichtige. Wir haben seit dem Jahre 1919 viel mit Programmatischem gearbeitet. Aber von dem Augenblicke an, da ich den Vorsitz der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** zu Weihnachten übernommen habe, kann ich selber mit

Zum 29. Juni 1924

Version WTG als Aussenvertretung

Notwendige Korrekturen unter der Annahme, dass die Aussenvertretungsgesellschaft die Weihnachtstagungs-Gesellschaft (Anthroposophische Gesellschaft) hätte sein sollen.

GA 260a, 1987, Seite 503 - 513

Neben der sich hier ergebenden unklaren Differenzierung von AG und AAG ergibt sich zusätzlich das Problem, dass die WTG selber auch als Unterabteilung fungieren würde. Das heisst, die WTG würde das Ganze repräsentieren und gleichzeitig ein Teil ihrer Selbst sein. Schwer vorstellbar, das Rudolf Steiner eine solche Konstellation beabsichtigt haben soll.

Dornach, 30. Januar 2020, Thomas Heck

Programmatischen verantwortlich nicht arbeiten, aus dem einfachen Grunde, weil mir alles Programmatische, alles Theoretisierende, alles, was mit Paragraphen arbeitet, nicht aus einem persönlichen Grunde, sondern aus dem ganzen Grundwesen unserer anthroposophischen Bewegung wirklich ganz zuwider ist. Es kann nur aus dem Realen gearbeitet werden.

Reale, vom Anfang an in lebendiger organischer Tätigkeit wirkende Institutionen, haben wir in vier, ich möchte sagen, vier Strömungen, die da vorliegen. Erstens in der **Anthroposophische Gesellschaft [WTG]** selber, die ja sogar, als die programmatischen Dinge begannen, vielfach angefochten worden ist. Die wird also als **Anthroposophische Gesellschaft [WTG]** im engeren Sinne - ich werde jetzt historisch vorgehen, indem ich die Dinge aufzähle -, die wird als **Anthroposophische Gesellschaft [WTG]** im engeren Sinne als die erste Unterabteilung fortbestehen. Sie ist ja völlig unabhängig von alle dem, was seit 1919 an Programmatischem aufgetreten ist.

Als zweites innerhalb unserer Bewegung haben wir den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, der jetzt nach Dornach übersiedelt ist, und der nicht anders behandelt werden kann, als ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewegung selber. Es trat ja immer wiederum und wiederum die Bestrebung auf, diese Anschauung, die eigentlich im Wesen der Sache ist, von da oder dorther zu durchkreuzen. Es trat immer wieder und wieder die Meinung auf, der Philosophisch Anthroposophische Verlag sei diejenige Institution, der man vor allen Dingen zu Hilfe kommen müsse, weil sie ja nicht ordentlich geführt werde und dergleichen. Aber wenn ich, wenn die Möglichkeit vorhanden war dazu, auf nationalökonomischem Gebiete die eine oder die andere Sache mit irgendeiner aus dem Realen und nicht aus dem Programmatischen heraus arbeitenden Sache belegen wollte, so konnte ich doch nur immer wiederum den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag anführen, der nicht aus einem großen Programm sich entwickelt hat, sondern vom Kleinen auf, indem man mit zwei Büchern angefangen hat, und dann ganz langsam weitergearbeitet hat, so daß er fortwährend aus dem Realen heraus arbeite und niemals von irgend einer Seite her einen andern Zuschuß erhalten hat als einen solchen, der aus der Sache entsprang, und der die Deckungsmöglichkeiten absolut in reeller

Weise hatte. So daß in bezug auf nationalökonomische Führung dieser Philosophisch-Anthroposophische Verlag schon damals sogar als ein Beispiel angeführt werden konnte, an das man sich halten konnte, wenn man Nationalökonomie aus dem Leben heraus begründen will. Das würde die zweite Unterabteilung sein.

Die dritte Unterabteilung - wie gesagt, ich zähle historisch auf -, sie würde der Verein des Goetheanum in Dornach selber sein, der als dritte Institution entstanden ist, und auch in sich nur gearbeitet hat aus anthroposophischen Prinzipien heraus, unberührt von irgend einer Seitenströmung her. Er würde also auch eine Unterabteilung der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** bilden können.

Und als vierter würde sich dann eingliedern das Klinisch-Therapeutische Institut, das ja von Frau Dr. Wegman begründet worden ist aus anthroposophischen Grundgedanken heraus.

Und indem ich zu rechtfertigen habe, um was es sich dabei handelt, wenn ich begründen will, daß man es dabei wirklich mit einer realen anthroposophischen Sache zu tun hat, so muß ich es in der folgenden Weise tun. Ich muß Ihnen auseinandersetzen, daß ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen diesem Klinisch-Therapeutischen Institut und andern ähnlichen Instituten. Es sind mancherlei Dinge entstanden seit 1919, unter dem Einfluß dessen, daß man dadum in mehr oder weniger berechtigter Weise glauben konnte, daß von irgend einer Seite her gewisse Dinge bei uns sich tragen können, besser tragen können, als sie aus der anthroposophischen Bewegung heraus selber sich trugen. Wenn wir manche Institutionen ins Auge fassen, so können wir sagen: sie wären eben nicht da heute, wenn nicht diese Bewegungen entstanden wären, die im Zusammehange mit der Dreigliederungsbewegung damals entstanden sind und die Institutionen dann von sich aus geschaffen hätten. Das ist bei dem Klinisch-Therapeutischen Institut von Frau Dr. Wegman nicht der Fall. Man kann geradezu sagen - man trifft damit das völlig richtige -, wenn gar nichts von all den programmatischen Einrichtungen entstanden wäre, dieses Klinisch-Therapeutische Institut, das aus den Intentionen der Anthroposophie hervorgegangen ist, selbstverständlich aus ärztlichen Intentionen, dieses Klinisch-Therapeutische Institut wäre dann doch da.

Denken wir uns alles dasjenige weg, was seit 1919 entstanden ist. Das Klinisch-Therapeutische Institut hat nicht nur keine Notwendigkeit gehabt, jemals auf all das Rücksicht zu nehmen, sondern im Gegenteil, ist sogar für die andern Dinge in einem entscheidenden Momenten in ganz erheblichem Maße eingesprungen. So daß wir hier also eine Institution haben, die sich von allem unterscheidet in ihrer ganzen Entstehung und in ihrem ganzen Bestände, auch in der Art und Weise, wie sie sich darlebt. Sie ist nämlich eine fruchtbare Institution, eine solche, die sich selbst trägt, die in sich selbst auch ökonomisch besteht, aussichtsvoll ökonomisch besteht. So daß also diese Institution durchaus hineingehört in diejenigen, die jetzt Unterabteilungen der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** sein sollen. Deshalb wird auch durch die **Anthroposophische Gesellschaft [WTG]**, selbstverständlich mit dem Verein des Goetheanum Dornach, die Klinik als solche erworben und wird einen integrierenden Teil der allgemeinen anthroposophischen Bewegung in der Zukunft geben.

Das sind die Dinge, die sich rein aus der Sache selber heraus ergeben. Ich möchte sagen, man kann gar nicht anders über die weitere Gestaltung der Dinge hier denken, wenn man die Sache auf eine gesunde Basis in der Zukunft stellen wird. Alle anderen Maßnahmen ergeben sich als notwendige Konsequenzen.

Wir werden nachher über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins des Goetheanum zu verhandeln haben, wir werden über die geringfügige Änderung der Statuten, die notwendig ist, zu verhandeln haben. Alles das wird sich als die Konsequenzen der eben gemachten Voraussetzungen ergeben.

Es liegt noch das vor, daß selbstverständlich, wenn diese Neukonstituierung eintritt, der Vorstand der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** in der Zukunft im Vorstande des Vereins des Goetheanum drinnen sein wird: Vorsitzender der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** wird zugleich Vorsitzender des Vereins des Goetheanum sein. Schriftführer der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** wird zugleich der Schriftführer des Vereins des Goetheanum sein, und der gesamte Vorstand der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** tritt in den Vorstand des Vereins des Goetheanum ein.

Damit ist ungefähr skizziert, was die Grundlage für die Gestaltung dieser außerordentlichen Generalversammlung bilden soll. Vielleicht hat Herr Dr. Grosheintz seinerseits etwas zu sagen?

Dr. Grosheintz: Ich habe nur noch beizufügen, daß der Vorstand des Vereins des Goetheanum heute morgen eine Sitzung hatte, und daß in dieser Sitzung Herr Dr. Steiner gebeten worden ist, den Vorsitz des Vereins des Goetheanum zu übernehmen, und der bisherige Vorstand seinen Rücktritt genommen hat.

Dieser Vorstand, der bisherige Vorstand, tritt also zurück, und der neue Vorstand wird in der Weise konstituiert werden, daß durch Ko-optie vom Vorsitzenden aus die neuen Mitglieder des Vorstandes des Vereins des Goetheanum gewählt werden.

Dr. Steiner: Es ist also von Seiten des bisherigen Vorstandes der Rücktritt als solcher beschlossen worden, und es würde sich die Gestaltung des Vorstandes daraus ergeben, daß dasjenige, was gleich nachher statutarisch festgelegt wird (zum behördlichen Vertreter: Oder soll es vorher geschehen? - Vertreter der Behörde: Nein), daß der Vorstand der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]**, wie ich es ausgesprochen habe, im Vorstand des Vereins *des Goetheanum* ist, und daß dann Dr. Grosheintz mir zur Seite als zweiter Vorsitzender fungiert, daß die übrigen Vorstandsmitglieder von diesem Vorstande ernannt werden. Und es wird wohl das Selbstverständliche sein, daß die bisherigen Vorstandsmitglieder des Vereins des Goetheanum hiermit wiederum in den neuen Vorstand aufgenommen werden. Ich glaube, Sie werden alle damit einverstanden sein, auf die es ankommt, daß die bisherigen Vorstandsmitglieder in den Vorstand als solchen neuerdings aufgenommen werden.

Sollte sich dann die Notwendigkeit ergeben, den Vorstand nach einer andern Richtung hin noch zu ergänzen, dann würde diese Ergänzung ja im Laufe der Zeit vorgenommen werden können.

Wir würden also dann den Vorstand bestehend haben aus dem Vorstande der **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]**, der den Vorsitzenden und den Schriftführer ergibt, und dann den übrigen Vorstandsmitgliedern dieser **Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]**,

fernen Herrn Dr. Grosheintz als zweiten Vorsitzenden, die Persönlichkeiten: Herr Molt, Dr. Peipers, Graf Lerchenfeld, Herr Geering, Dr. Unger, Frau Schieb, Frau Hurter, Frau Professor Bürgi. Das wären dann die Vorstandsmitglieder, die in der Zukunft da sein sollten.

Ich denke, diejenigen Persönlichkeiten, die ich vorgeschlagen habe, werden damit einverstanden sein. Ich bitte dann, Ihre Meinungen zu eröffnen. Wenn das nicht der Fall ist, so möchte ich die Diskussion eröffnen über dasjenige, was ich auseinandergesetzt habe.

Aber ich möchte vorangehen lassen die Feststellung der neuen Satzungen, die ja nichts anderes als Veränderung aufweisen als dasjenige, was durch die eben gemachten Vorschläge notwendig geworden ist. Vielleicht kann das so erfolgen, daß Herr Dr. Grosheintz so gut ist, immer den ursprünglichen Paragraphen vorzulesen, und ich werde dann den geänderten vorlesen.

Also wir haben:

VEREIN DES GOETHEANUM

der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz)
Eingetragen im Handelsregister des Kantons Solothurn

daran würde geändert werden, daß oben stehen würde:

ALLGEMEINE ANTHROPOSOPHISCHE GESELLSCHAFT [WTG]

Unterabteilung

Verein des Goetheanum

der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz)
«Eingetragen im Handelsregister des Kantons Solothurn» würde wegfallen,
weil die **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** ein [ge] tragen ist.
Dann würde kommen:

Sitzungen vom 29. Juni 1924

Dr. Grosheintz: Jetzt:

- § 1. Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff! des Schweizerischen ZGB. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).

Dr. Steiner: Der geänderte Paragraph würde lauten:

Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hodischule für Geisteswissenschaft» besteht als ein Glied der **Allgemeine Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz.

Dr. Grosheintz:

§ 2. Zweck des Vereins ist die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen.

Dr. Steiner: Bleibt unverändert.

Dr. Grosheintz:

§3 .Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung),
b) der Vorstand,
c) die Rechnungsreviren.

Dr. Steiner: Wird geändert darin, daß es heißt:

Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung),
b) der Vorstand, der in sich den gesamten Vorstand der **Allgemeine Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** einschließt,

c) die Rechnungsreviren.

Dr. Grosheintz:

§ 4. Die Mitglieder des Vereins sind:
a) ordentliche,
b) außerordentliche,
c) beitragende.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:
§ 5. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Berufung seitens des Vorstandes.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 6. Das Gesuch um Aufnahme als außerordentliches oder beitragendes Mitglied ist schriftlich an einen der beiden Vorsitzenden zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluß des Vorstandes.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 7. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche an einen der beiden Vorsitzenden gerichtete Austrittserklärung zu erfolgen. Die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 8. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Beitrag von mindestens 100 Schweizerfranken, die beitragenden Mitglieder einen solchen von mindestens 50 Schweizerfranken beziehungsweise auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand, ebensoviele Einheiten der entsprechenden Landeswährung zu leisten.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 9. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung (die Generalversammlung) ist jedesmal nach Abschluß des Geschäftsjahres in der folgenden ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch eine schriftliche Einladung eines der beiden Vorsitzenden an die Mitglieder. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Vereinsversammlung bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens fünf Tage vor

dem für die Generalversammlung vorgesehenen Tage der Post zu übergeben.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 10. Nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt. Die außerordentlichen Mitglieder haben an diesen Versammlungen beratende Stimme. Die Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder gefaßt.

In der Vereinsversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden den Vorsitz. Er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ n. Anträge, welche auf die Tagesordnung der Vereins Versammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung einem der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 12. Der Vorstand wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amts dauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amts dauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen.

Dr. Steiner: Paragraph 12 wird geändert in der Weise, daß ein Satz aufgenommen wird. Es wird heißen: Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** - der ist eo ipso drinnen —, also:

Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der **Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mit-

glied des Vorstandes während seiner Amts dauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amts dauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen.

Dr. Grosheintz:

§ 13. Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die nicht aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder genommen sein dürfen.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die beiden Vorsitzenden, den Schriftführer und er stellt auch den Geschäftsführer an.

Dr. Steiner: Dieser Paragraph wird so gestaltet:

Der Vorstand konstituiert das Büro in dem Sinne, daß der Vorsitzende und Schriftführer der **Allgemeine Anthroposophischen Gesellschaft [WTG]** zu gleicher Zeit Vorsitzender und Schriftführer für den Verein des Goetheanum sind. Der zweite Vorsitzende wird von dem ersten Vorsitzenden gewählt.

Dr. Grosheintz:

§ 15. Die beiden Vorsitzenden sind jeder allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 16. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch diesen selbst geregelt.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 17. In der ordentlichen Vereinsversammlung hat der Vorstand über die abgelaufene Verwaltungsperiode Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Diesem Bericht und den Rechnungen ist der Befund der Rechnungsrevisoren beizulegen.

Die Verwaltungsperiode des Vereins wird je auf ein Jahr festgesetzt; sie dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 18. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereins vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 19. Der Verein ist im Sinne von Art. 61 des Schweizerischen ZGB in das Handelsregister eingetragen

Dr. Steiner: Fällt weg.

Dr. Grosheintz:

§ 20., also neu: § 19. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 15. Die beiden Vorsitzenden sind jeder allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 16. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch diesen selbst geregelt.

Dr. Steiner: Bleibt.

Dr. Grosheintz:

§ 17. In der ordentlichen Vereinsversammlung hat der Vorstand über die abgelaufene Verwaltungsperiode Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Diesem Bericht und den Rechnungen ist der Befund der Rechnungsrevisoren beizulegen.